

Öffentliche Zahlungsaufforderung zum Kammerbeitrag 2021

Nach § 79 StBerG i.V.m. § 22 der Satzung der Steuerberaterkammer Hessen vom 28.05.1975, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 10.06.2016, ist jedes Mitglied der Steuerberaterkammer Hessen verpflichtet nach Maßgabe der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen (BO) Beiträge zu leisten. Die Erhebung erfolgt nach den Bestimmungen der Beitragsordnung.

Gemäß § 4 BO wird laut dem im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefassten und unter notarieller Aufsicht am 29.12.2020 festgestellten Beschluss der Kammerversammlung 2020 für das Beitragsjahr (Kalenderjahr) 2021 von jedem Mitglied ein Beitrag in Höhe von

336,- €

erhoben.

Kammermitglieder, die im Beitragsjahr das **70. Lebensjahr** vollendet haben, erhalten für das Beitragsjahr 2021 eine Ermäßigung von 33 1/3 vom 100. Der Kammerbeitrag für diese Mitglieder beträgt somit

224,- €.

Kammermitglieder, die im Beitragsjahr das **80. Lebensjahr** vollendet haben, sind für das Beitragsjahr 2021 von der Beitragszahlung **befreit**.

Der Beitrag ist gemäß § 4 Abs. 3 BO zum **31.01.2021** fällig.

Bitte zahlen Sie den Beitrag bis zu dem genannten Termin auf unser nachstehendes Bankkonto und geben Sie als Verwendungszweck Ihren Namen und Ihre Mitgliedsnummer an:

**Commerzbank AG Ffm
IBAN: DE 71 5008 0000 0091 1288 01 BIC: DRESDEFFXXX**

Kammermitglieder, die der Steuerberaterkammer Hessen eine **Einzugsermächtigung** erteilt haben, erhalten gemäß § 4 Abs. 4 BO eine Ermäßigung des Kammerbeitrages von **12,- €** für jedes volle Beitragsjahr. Sie werden gebeten, **keine Überweisung** zu veranlassen. Der Kammerbeitrag wird in diesem Falle am **10.02.2021** von dem angegebenen Konto **abgebucht**. Alle fristgerecht gestellten Anträge auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass werden beim Lastschrifteinzug berücksichtigt.

Sollten die von Ihnen unserer Kammer angegebenen Daten Ihrer Bankverbindung nicht mehr aktuell sein, bitten wir Sie, uns über die neue Bankverbindung in Textform zu unterrichten. Geben Sie hierbei bitte auch die International Bank Account Number (IBAN) und den Business Identifier Code (BIC) an.

Zur eindeutigen Identifikation eines SEPA-Mandats im Zahlungsverkehr sind die Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers sowie die Mandatsreferenz des Zahlungspflichtigen anzugeben. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der StBK Hessen lautet: DE 43 ZZZ 00000 339956. Die Mandatsreferenz setzt sich aus der Mitgliedsnummer eines Kammermitglieds und der Angabe „2014“ zusammen.

Diese Verfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe als „Amtliche Mitteilung der Steuerberaterkammer Hessen“ im Mitgliederbereich unter www.stbk-hessen.de und entsprechendem Hinweis im Kammerrundschreiben der Steuerberaterkammer Hessen wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Die Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen sieht neben den oben genannten Ermäßigungstatbeständen weitere Möglichkeiten der Beitragsermäßigung, des Erlasses und der Stundung des Kammerbeitrages vor. Um diese geltend zu machen ist ein Antrag bei der Steuerberaterkammer Hessen erforderlich. Der Antrag muss in Textform spätestens bis zum **31.01.2021** der Steuerberaterkammer Hessen zugehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Steuerberaterkammer Hessen, Bleichstraße 1, 60313 Frankfurt am Main, einzulegen. Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht aufgehoben. Für Anträge auf ermäßigte Beitragsfestsetzung ist kein Widerspruch erforderlich, sondern eine fristgerechte Antragsstellung.


Hartmut Rupprich
Vizepräsident